



Informationsveranstaltung Gewässerraumfestlegung

vom 16. März 2026

Ablauf

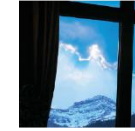


Begrüssung (Jon Fadri Huder)

- 1. Aufgaben der Gemeinde / Übersicht (Jon Fadri Huder)**
- 2. Ausgangslage Gewässerräume (Jonathan Graf)**
- 3. Wasserbauliche Abklärungen (Manuel Keller)**
- 4. Gewässerraumfestlegung (Jonathan Graf)**
- 5. Rechtliche Situation / Baubewilligungen (Hans Looser)**
- 6. Mitwirkung (Jon Fadri Huder)**

Ihre Fragen (Jon Fadri Huder)

1.



Aufgaben der Gemeinde in der Ortsplanung, Übersicht

Jon Fadri Huder, Gemeindepräsident



Aufgaben der Gemeinde in der Ortsplanung

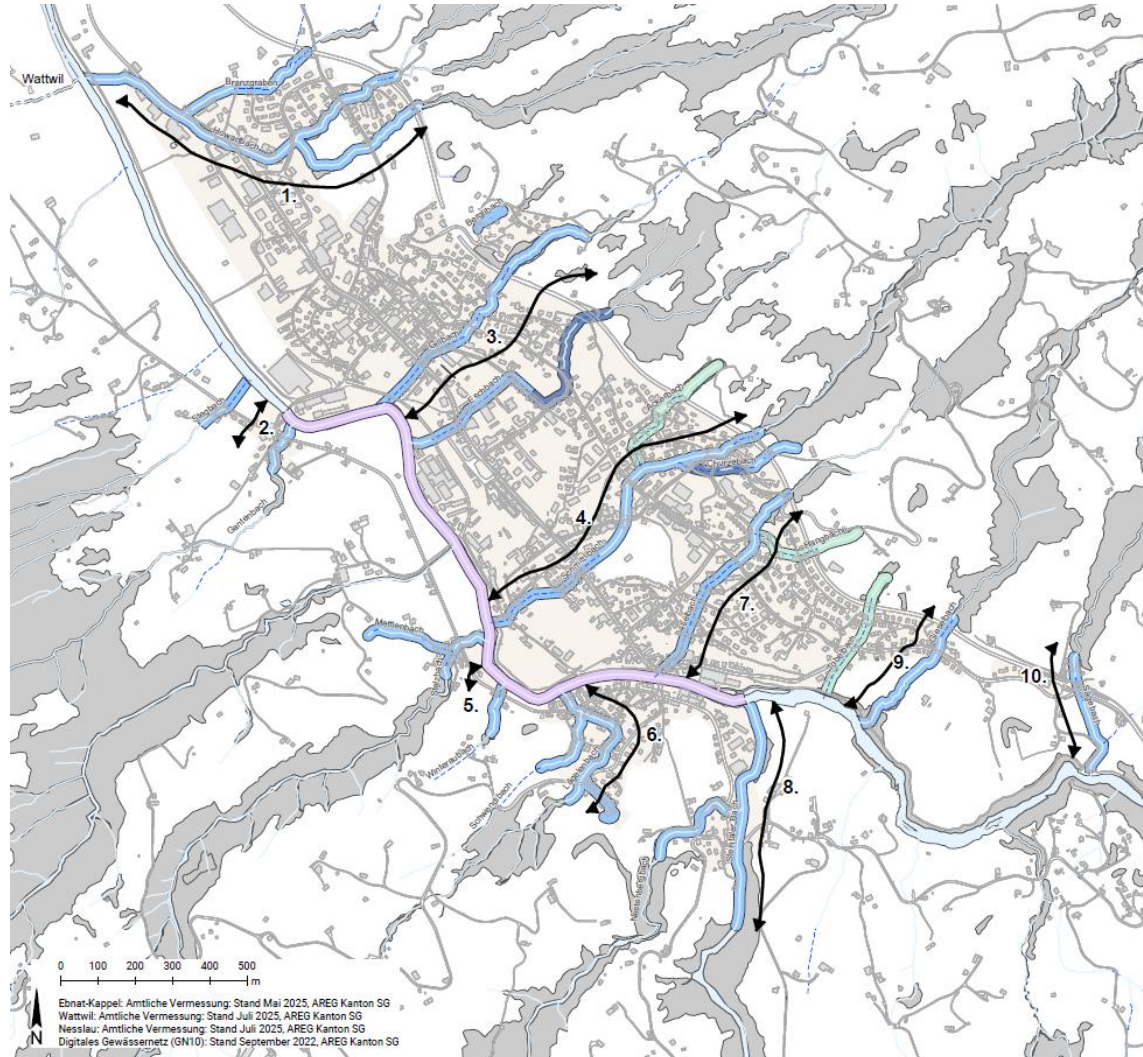
- Richtplan, Rahmennutzungsplan (Zonenplan+Baureglement), Strassenplan, Schutzverordnung, **Gewässerraumfestlegung**
- Bäche und genügend grosse Bachbette dienen nebst der **natürlichen Funktion auch dem Hochwasserschutz.**
- In dieser Mitwirkung geht es ausschliesslich um die Festlegung der Baulinien, welche den Gewässerraum bei jedem Gewässer (Wiesenbächlein, Bach, Fluss, See) korrekt darstellt.

Gewässerraumfestlegung bis 2027



- Wird mittels **Sondernutzungsplan** Baulinien Gewässerraum festgelegt. Ist später in den Kartenwerken eindeutig ersichtlich
- Raumplanungsbüro ERR AG und Ingenias AG beauftragt, die nötigen Schritte zu planen
- Zurzeit ist für die Mehrheit der Gewässer der Entwurf zur Mitwirkung vorhanden
- Vorprüfung beim Kanton bereits erfolgt, Rückmeldungen verarbeitet

Gewässerraumfestlegung - Übersicht



GEMEINDE EBNAT - KAPPEL

GEWÄSSERRAUM ÜBERSICHT

SITUATION 1:10'000
23. FEBRUAR 2026

LEGENDE

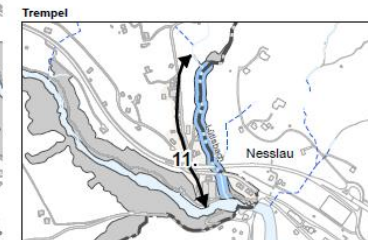
- Gewässerraumfestlegung 1. Etappe
- Gewässerraum rechtskräftig
- Gewässerraum Planung
- Gewässerraumfestlegung 2. Etappe - Thur

HINWEISE

- Wald
- Gewässer offen / eingedolt
- Baugebiet
- Gemeindegrenze

BESCHRIFTUNG GEWÄSSERABSCHNITTE

- Howartbach und Branzgraben
- Stegbach und Gantenbach
- Eschbach und Gillbach
- Schmittlilbach und Churzebach
- Stelzbach, Winteraubach und Mettlenbach
- Lägelenbach und Schwendibach
- Leibach
- Steintaler Bach und Nestenbergbach
- Gieselbach
- Sägebach
- Lütisbach



0 100 200 300 400 500 m
Ebnat-Kappel: Amtliche Vermessung: Stand Mai 2025, AREG Kanton SG
Wattwil: Amtliche Vermessung: Stand Juli 2025, AREG Kanton SG
Nesslerau: Amtliche Vermessung: Stand Juli 2025, AREG Kanton SG
Digitales Gewässernetz (GN10): Stand September 2022, AREG Kanton SG



2. bis 4.



Gewässerräume
Ausgangslage
Wasserbauliche Situation
Gewässerraumfestlegung

Jonathan Graf, ERR AG, Raumentwicklung
Manuel Keller, Ingenias AG, Umwelt-Ingenieure

Gesetzliche Grundlagen und Fristen

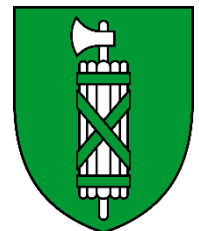


- Inkraftsetzung der revidierten eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV am 1. Juni 2011
- Verpflichtung der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a und Art. 41b GSchV sowie Art. 36a Gewässerschutzgesetz GSchG
- Übergangsbestimmungen massgebend bis zur definitiven Festlegung
- Der Kanton SG überträgt nach Art 90 Abs. PBG die Aufgabe der Gewässerraumfestlegung den politischen Gemeinden
- Die Gewässerraumfestlegung hat binnen 10 Jahren (nach Vollzugsbeginn PBG 2017) im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung (Art. 175 Abs. 1 PBG) zu erfolgen.

Bund



Kanton



Akteure und ihre Aufgaben



Gemeinden

- Festlegung der Gewässerräume (Art. 90 Abs. 1 PBG)
 - Umsetzung im Zonenplan (Grundnutzungszone oder überlagerte Zone) oder als Sondernutzungsplan → Empfehlung AREG als SNP

Kanton

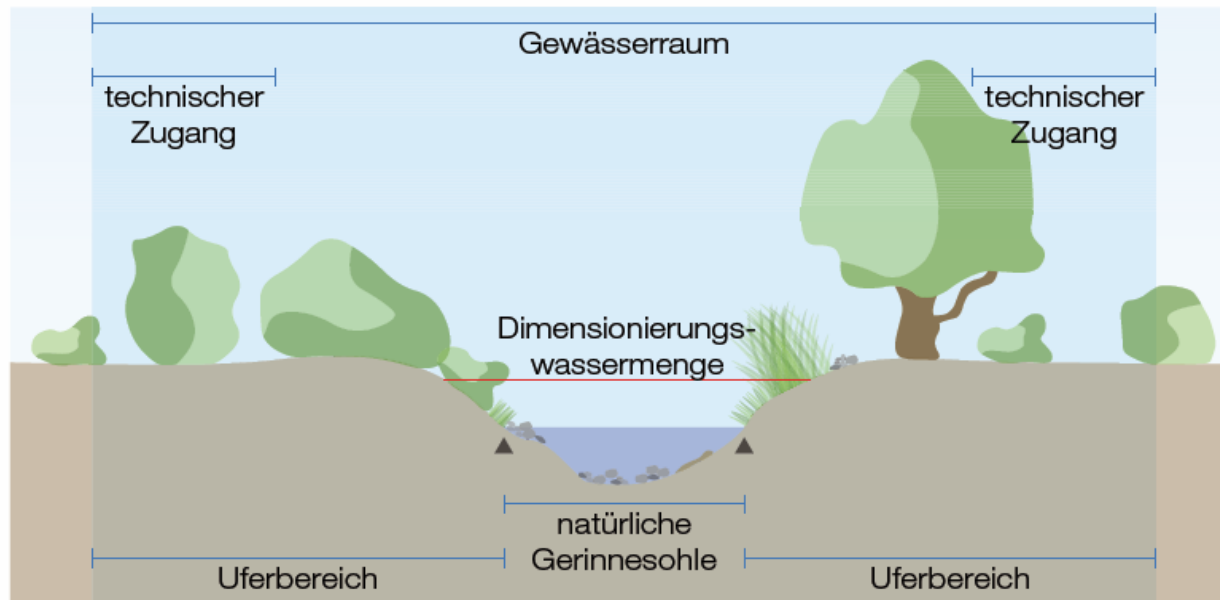
- Unterstützende / beratende Funktion der verschiedenen Ämter
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)
 - Amt für Wasser und Energie (AWE)
- Bereitstellung der notwendigen Grundlagen
- Genehmigung der Festlegung Gewässerräume



Definition Gewässerraum

„Der Gewässerraum nach Bundesrecht hat die **natürlichen Funktionen** der oberirdischen Gewässer, den **Hochwasserschutz** sowie die **Gewässernutzung** zu gewährleisten und hat den **technischen Zugang** zum Gewässer sicherzustellen.“

Abb. 1 **Schematischer Querschnitt Gewässerraum**



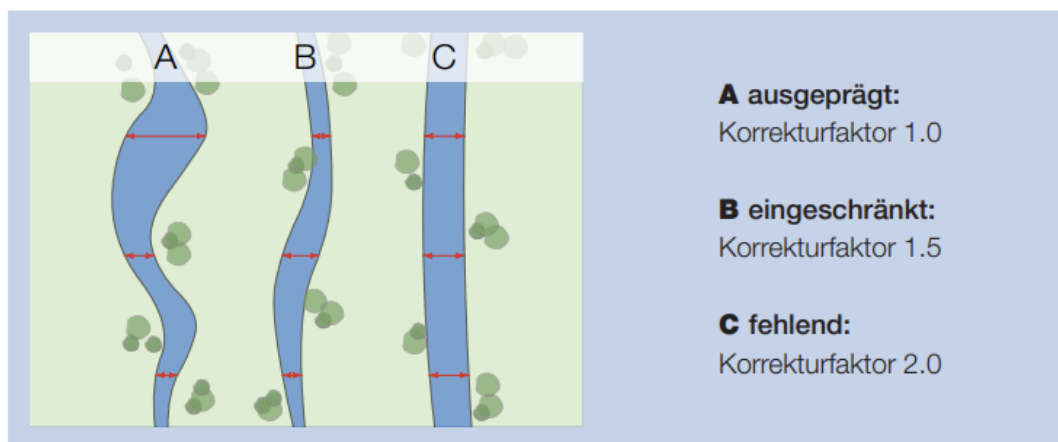


Theoretischer Gewässerraum nach Art. 41a ff. GSchV

Natürliche Sohlenbreite

- Die Basis für die Berechnung bei Fliessgewässern ist die Sohlenbreite.
- Mit allfälligen Korrekturfaktoren ergibt sich daraus die natürliche Sohlenbreite und danach die minimale Breite des Gewässerraums.
- Berechnungsformel: Sohlenbreite x Korrekturfaktor Breitenvariabilität = Natürliche Sohlenbreite

Abb. 2 **Breitenvariabilität des Wasserspiegels**



Ökomorphologischer Zustand



Ökomorphologischer Zustand

- Beurteilung der Gewässerökologie mit Ökomorphologische Grundlagenkarte





Theoretischer Gewässerraums nach Art. 41a ff. GSchV

Tab. 1 **Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten**

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	$6 \times \text{nSB} + 5 \text{ m}$
> 5 m	$\text{nSB} + 30 \text{ m}$

In den übrigen Gebieten gilt folgende Berechnungsformel:

Tab. 2 **Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten**

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)



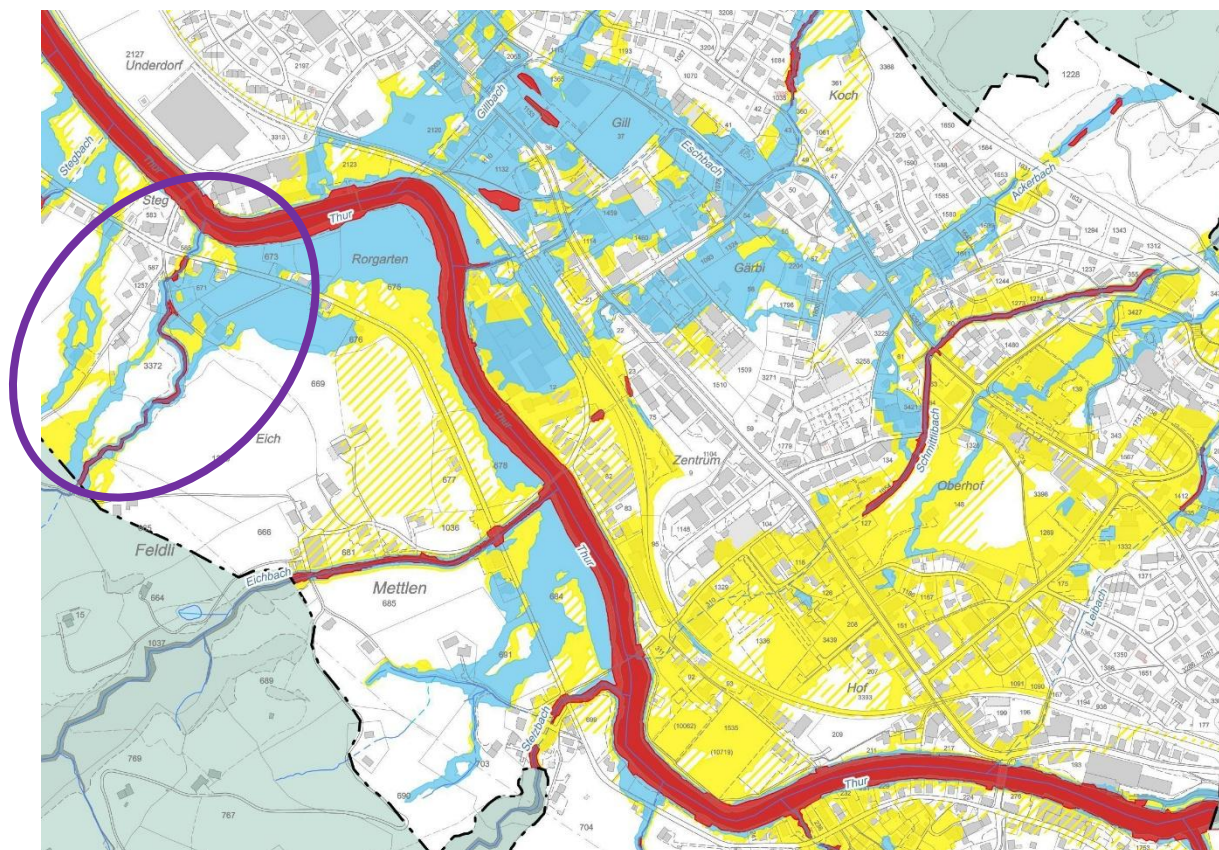
Erhöhung der Gewässerraumbreite bei Fließgewässern (Art. 41a GSchV)

- Zur Gewährleistung des **Hochwasserschutzes**
- Zur Gewährleistung des für eine **Revitalisierung** erforderlichen Raumes
- Zur Gewährleistung der **Schutzziele in Schutz- und Inventarobjekten** nach Art. 41a Abs. 1 GSchV
- Zur Gewährleistung der **Gewässernutzung**
- Bei anderen **überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes**

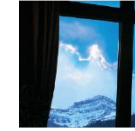


Wasserbauliche Abklärungen - Hochwasserschutz

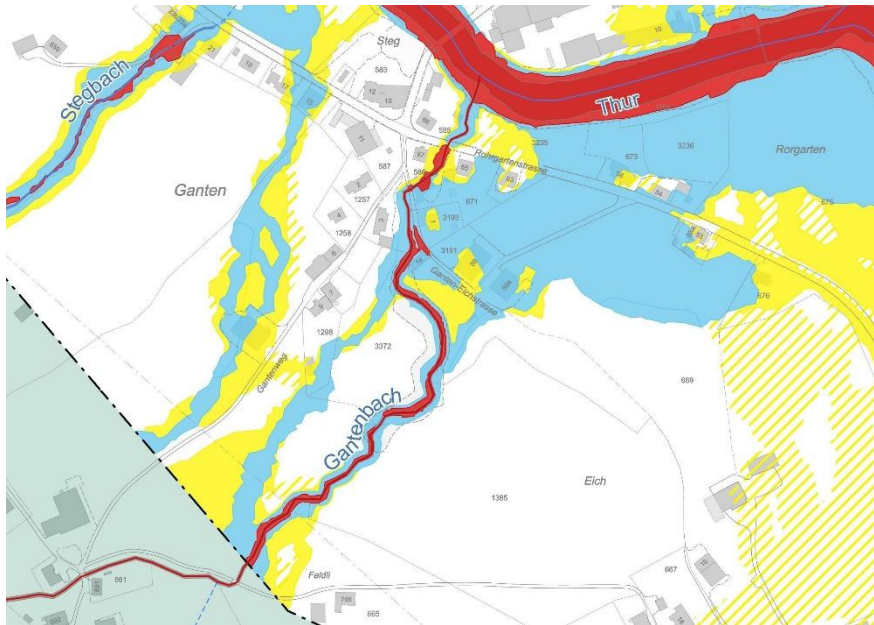
Integrale Gefahrenkarte Kt SG, Teilgebiet 7 Obertoggenburg (2012)



Wasserbauliche Abklärungen - Hochwasserschutz



Beispiel Gantenbach

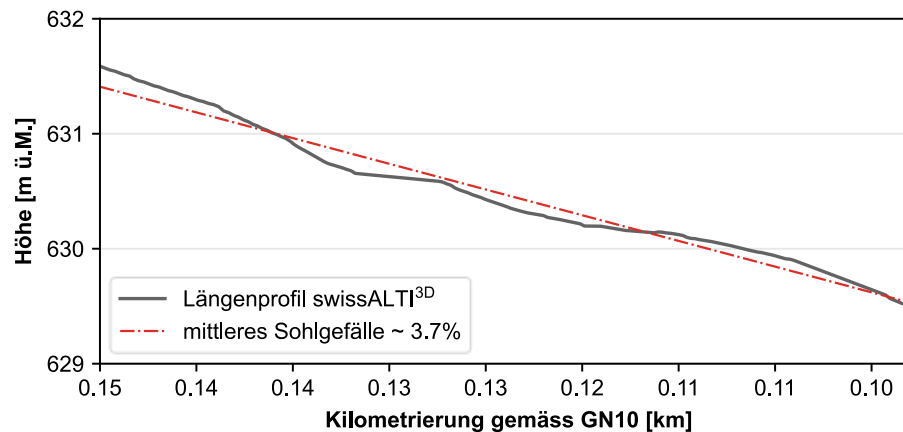


Blick in Fließrichtung, rechts Ganten-Eichstrasse

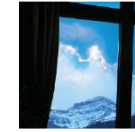


Wasserbauliche Abklärungen - Hochwasserschutz

Beispiel Gantenbach



Hydraulische Parameter	
Dimensionierungshochwasser (DHQ)	12.9 m ³ /s (HQ ₁₀₀ – Hydropunkt Nr. 2558)
Freibord	0.7 m
Mittleres Sohlgefälle	3.7 %
Rauigkeitsbeiwert (Strickler)	25 m ^{1/3} /s
Abflusstiefe	0.89 m
Fliessgeschwindigkeit	3.4 m/s, Froude-Zahl 1.1



Wasserbauliche Abklärungen - Hochwasserschutz

Beispiel Gantenbach – Normprofil

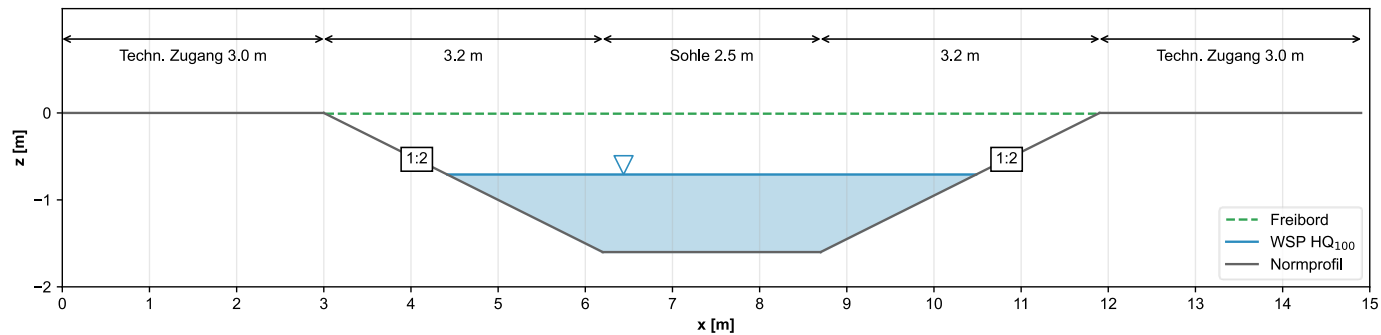
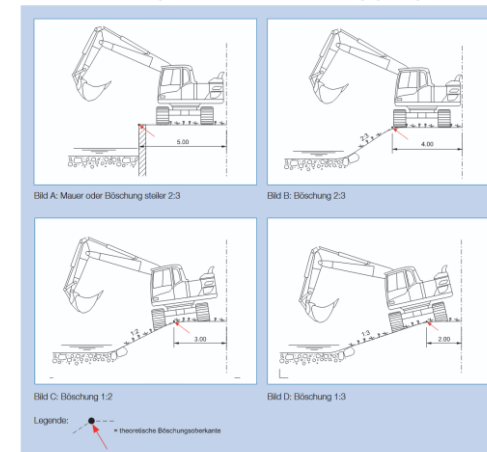


Abb. 3 Schematische Darstellung der erforderlichen Breite des technischen Zugangs entlang von Gewässern



Reduktion der Gewässerraumbreite bei Fließgewässern



Voraussetzungen für die Reduktion des Gewässerraums

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes
- Technischer Zugang zum Gewässer gesichert
- Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen soweit möglich

Möglichkeiten für Reduktion

- In dicht überbauten Gebieten
- Bei speziellen topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten

Somit sind für eine allfällige Reduktion folgende zwei Prüfschritte erforderlich:

- a. Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist (objektive Beurteilung) /
Topografische Verhältnisse
- b. Überprüfung, ob eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist (Interessenabwägung)



Verzicht auf die Gewässerräumfestlegung

Die **Gewässerschutzverordnung** regelt in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 **abschliessend**, wann auf eine **Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann**.

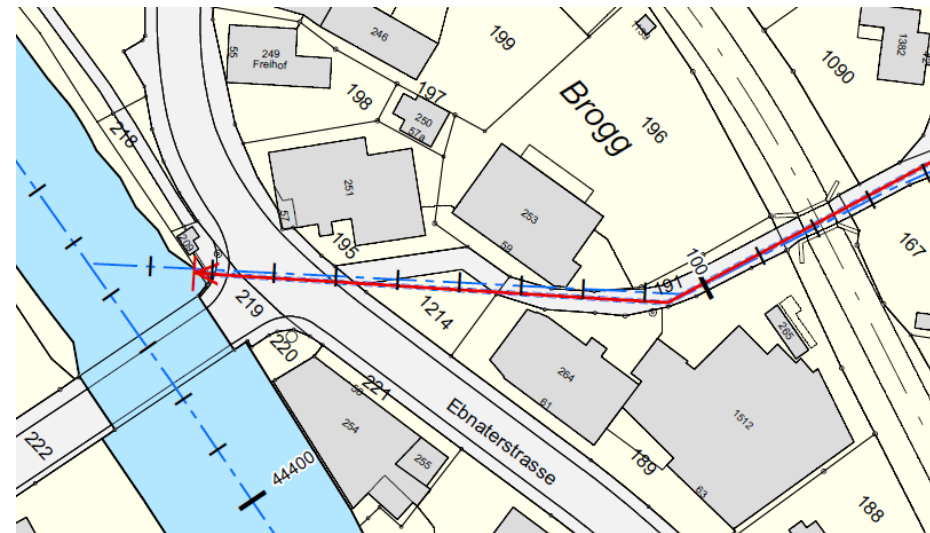
Ein Verzicht kann nur in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

- Im Wald;
- Im Gebirge, in Sömmerungsgebieten und in unproduktiven Gebieten;
- Bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können nach (Art. 37 / 38 GSchG);
- Bei sehr kleinen Fliessgewässern (mittlerer Gerinnequerschnitt $< 0.2 \text{ m}^2$) oder stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha;
- Bei vollständig künstlich angelegten Gewässern.



Beispiel Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums

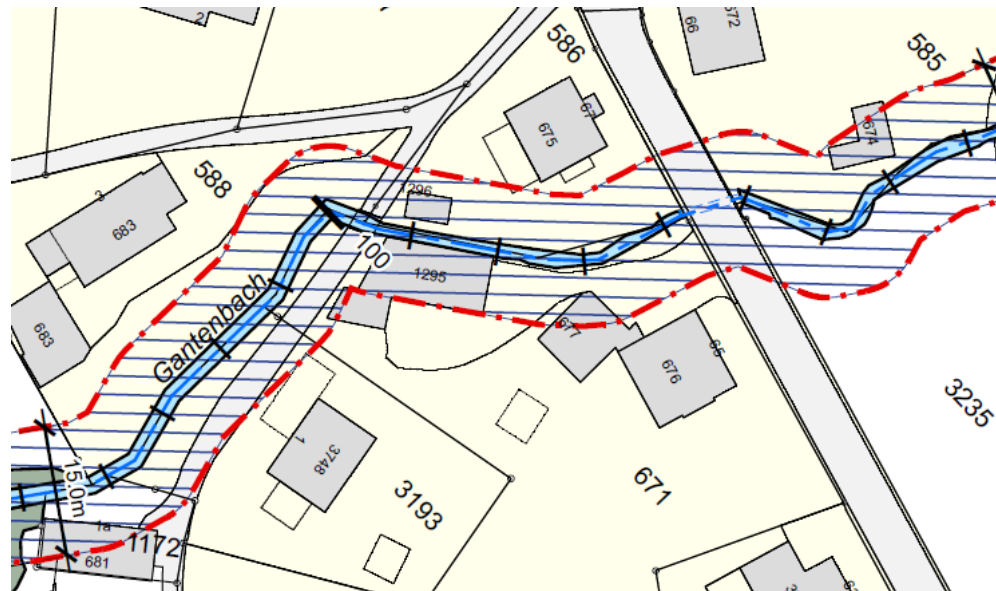
- Abstandsvorschrift von Bauten und Anlagen innerhalb Bauzone gegenüber Gewässern mit Verzicht von 5 Metern (Art. 90 PBG Abs. 2)
- Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:
 - die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
 - der Zugang und die Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
 - keine ökologischen Interessen entgegenstehen.
- Zustimmung durch Kanton erforderlich





Grundsatz: Gebäude im Gewässerraum

- Der Gewässerraum darf nicht um bestehende Gebäude herumgezogen, sondern muss durchgehend festgelegt werden.
- Bestand, Erweiterung und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 109 und Art. 110 PBG und sind im Einzelfall zu beurteilen.





Unterlagen der Gewässerraumfestlegung

- Festlegung mittels 11 Sondernutzungsplänen
- Planungsbericht
- Faktenblätter zur Gewässerraumfestlegung
- Wasserbauliche Abklärungen (Bachblätter und Querprofile) zu den Fliessgewässern
- Beurteilung „dicht überbautes Gebiet“



PROJEKT NR. 118.1.010

SONDERNUTZUNGSPLAN GEWÄSSERRAUM SÄGEBACH

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM NACH ART. 26a OStG

SITUATION 1:1000
23 FEBRUAR 2020

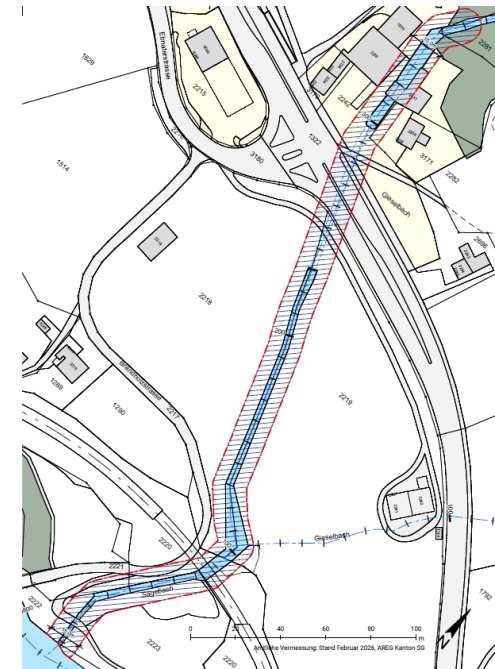
MITWIRKUNG

Vom Gemeinderat erlassen:
Der Gemeindevorstand:

Die Ratschreiberin

Öffentliche Auflage:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:
Der Amtsleiter



5.



Rechtliche Situation Bauen im Gewässerraum (Bauten, Anlagen) Weitere Einschränkungen

Hans Looser, Leiter Bau und Infrastruktur

Altes Recht bis 2011



Im Baureglement der Gemeinde geregelt

Auszug BauR Ebnat-Kappel, Art. 22, abgestützt auf BauG von 1972

Wo keine Baulinien bestehen, haben **Bauten und Anlagen gegenüber uneingedolten Fliessgewässer und Weihern einen Mindestabstand von 10 m**, innerhalb der Bauzone gegenüber Bächen mit einem mittleren Gerinnequerschnitt unter 0.2 m^2 , 4 m einzuhalten.

Gegenüber Eindolungen im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzone gilt für Bauten und Anlagen **ein Abstand ab Rohrachse von 5.0 m plus 1.5-mal die Sohlentiefe**.



Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 (GSchV)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011¹¹¹

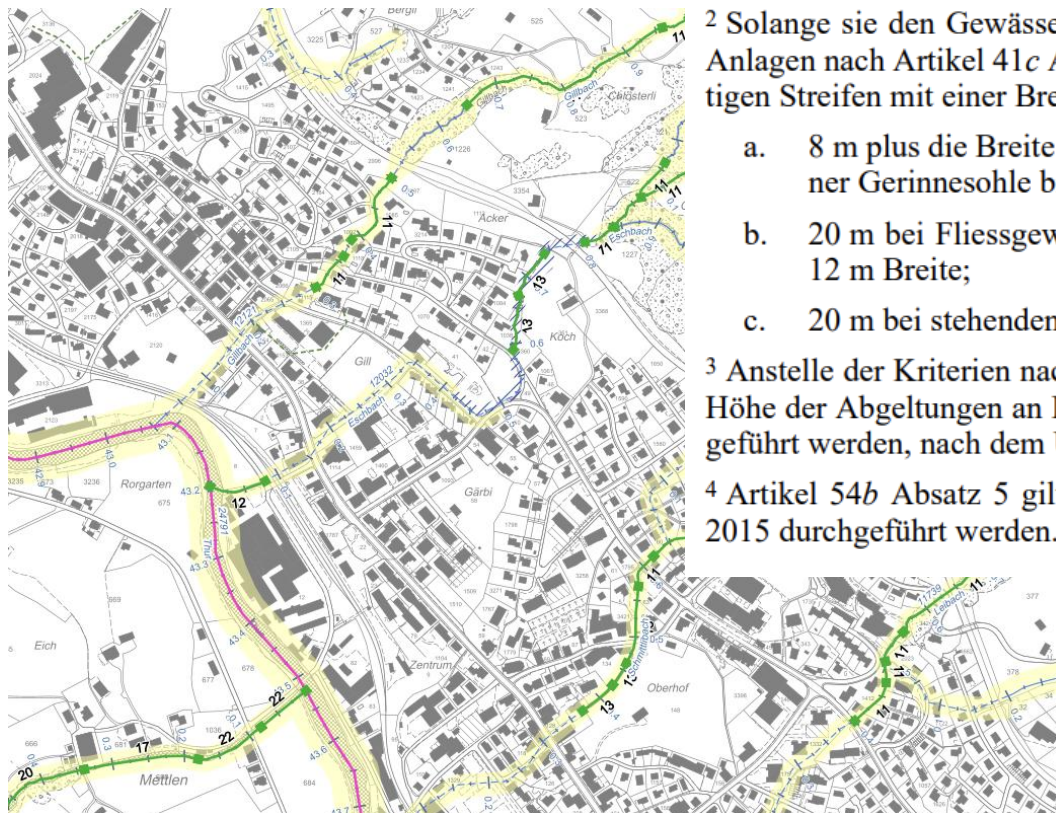
¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.¹¹²

⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.



Grundsätzlich Bauverbot



Im Gewässerraum gilt ein grundsätzliches Bauverbot

- **Keine Bauten** (was ein Dach hat und etwas schützt, ist eine Baute)
 - Betrifft z.B. Carport, Gartenhäuschen, Holzunterstände, unterirdische Bauten, Häuser
- **Keine Anlagen** (was künstlich angelegt ist für einen Zweck ist eine Anlage)
 - Betrifft z.B. Sitzplätze, Parkplätze, Hochbeete, Rasengitterstein-Wege, Wärmepumpen, Werkleitungen, Erdsondenbohrungen, ...

Erlaubt sind

- Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Wasserkraftwerke, Brücken und dergleichen

Mögliche Baubewilligungen



Innerhalb des Gewässerraumes sind sämtliche Arbeiten baubewilligungspflichtig (Schutzgegenstand, öffentlich-rechtliche Einschränkung)

Eine Baubewilligung kann auf folgenden gesetzlichen Grundlagen basieren:

- a) Ordentliche Baubewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV
- b) Baubewilligung Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG
- c) Baubewilligung Wiederaufbau nach Art. 110 PBG
- d) Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV

Die Gemeinden erteilen die Baubewilligungen im Gewässerraum. Solche Baubewilligungen sind zu begründen und erfordern vorab die Zustimmung des AREG.



Bestehende Bauten und Anlagen

Was geschieht nach der Gewässerraumfestlegung, wenn sich eine Baute- / Anlage sich innerhalb des Gewässerraumes befindet?

Aufgrund der Gewässerraumfestlegung geschieht gar nichts!

- Die Baulinien lösen lediglich die bisherigen Abstandsvorschriften ab. Es hat keine Auswirkungen auf den Bestand und die Aufgaben der Baubehörde

Bei Bauvorhaben im Gewässerraum findet immer eine Auseinandersetzung mit unklaren Situationen statt:

- Besteht durch eine frühere Bewilligung ein rechtmässiger Zustand?
- Kann nachträglich eine Bewilligungsverfahren durchgeführt werden?
- Sind teilweise oder ganz Wiederherstellungen nötig?

Weitere Einschränkungen



- Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV).
- Entlang offener Gewässer dürfen im Gewässerraum keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden im Gewässerraum. Auch keine Nährstoffanreicherung durch Rasenschnitt oder Komposthaufen im Uferbereich.
- Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden.
- Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich, sowohl innerhalb des Siedlungsgebietes wie auch ausserhalb Bauzonen (Für die Landwirtschaft sind einzelne Abweichungen ausserhalb der Uferzone von 3 m definiert).

Zusammenfassung



**„Anstelle von komplizierten
Einzelfallberechnungen tritt mit der
Festlegung des Gewässerraums eine
klare, parzellenscharfe Linie, die für
Grundeigentümer und Behörden
Planungssicherheit schafft.“**

6.



Mitwirkung

Jon Fadri Huder

Mitwirkung

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



Sie sind gefragt...

Vom **Dienstag, 17. März 2026 bis Freitag, 30. April 2026** haben Sie die Möglichkeit, zu der Gewässerraumfestlegung innerhalb Bauzone Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen zu der Gewässerraumfestlegung innerhalb Bauzone können Sie in dieser Zeit online unter **www.ebnat-kappel.ch** oder **beim Front-Office im Gemeindehaus** einsehen. Sie erhalten alle Unterlagen zum Durchlesen im Gemeindehaus ausgehändigt.

Sollten noch Fragen bestehen, bevor Sie Ihre Mitwirkung schriftlich einreichen, können Sie im Front-Office unter Telefon 071 992 64 00 einen Telefon- oder kurzen Besprechungstermin mit Hans Looser vereinbaren an definierten Zeitfenstern.

Ihre schriftlichen Rückmeldungen senden Sie bitte an **gemeinde@ebnat-kappel.ch**.

Fragen?



Herzlichen Dank

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde

